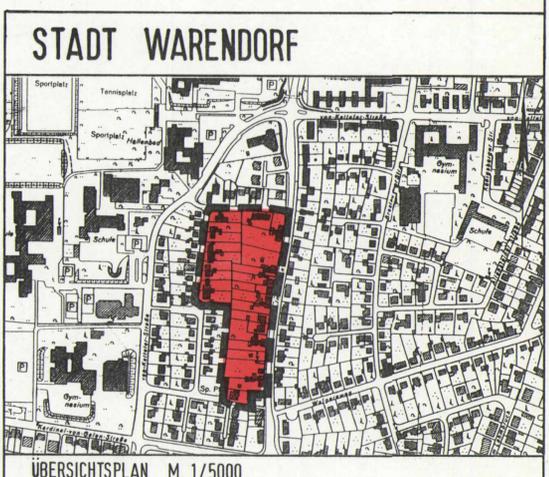


- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
 GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB § 5 1 BIS 11 BauNVO)
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB § 16 BauNVO)
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ ALS HÖCHSTMASS)
 - FH FIRSTHÖHE (MAXIMAL) ÜBER OBERKANTE FAHRBAHNMITTE DER ZUGEORDNETEN ERSCHLISSUNGSANLAGE DES JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCKES
 - HG HAUPTGESIMSHÖHE (MAXIMAL) ÜBER OBERKANTE GELÄNDE
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRENZE, BAUWEISE**
 (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, § 22 UND 23 BauNVO)
- BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - OFFENE BAUWEISE
 - BESONDERE BAUWEISE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 4)
 - BAULINIE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE**
 BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG ABGRENZUNGSANLAGE (ZAUN O. Ä. OHNE ÖFFNUNG ALS BARRIEREEINRICHTUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND DEN GRUNDSTÜCKEN JOHANNA-KÜSTER-STRASSE 19-29)
- 2 WE (HW+EW)**
 MAXIMAL 2 WE (HW + EW)
 HW = HAUPTWOHNUNG
 EW = EINLIEGERWOHNUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BauGB)
 - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§§ 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BauNVO)
- NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN**
- FLURSTÜCKSGRENZE
 - 987 FLURSTÜCKSNUMMER
 - ▨ WOHNGEBÄUDE/BESTAND
 - ▤ NEBENBEGÄUDE/BESTAND
- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**
 20° 50° DACHNEIGUNG
 ↳ FIRSTRICHTUNG

- DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BAUGB IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 26.05.2000 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 20.10.2000 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
 WARENDORF, DEN 20.10.2000
 DER BÜRGERMEISTER
 IM AUFTRAG
 GEZ. MEYER
 LTD. STADT, BAUDIREKTOR
- DER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB LAUT BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSKOMMISSIONS DER STADT WARENDORF VOM 25.01.2001 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
 WARENDORF, DEN 25.01.2001
 DER BÜRGERMEISTER
 IM AUFTRAG
 GEZ. MEYER
 LTD. STADT, BAUDIREKTOR
- DER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB LAUT BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSKOMMISSIONS DER STADT WARENDORF VOM 13.06.2001 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
 WARENDORF, DEN 13.06.2001
 DER BÜRGERMEISTER
 IM AUFTRAG
 GEZ. MEYER
 LTD. STADT, BAUDIREKTOR
- DER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB LAUT BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSKOMMISSIONS DER STADT WARENDORF VOM 27.08.2001 BIS 14.09.2001 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
 WARENDORF, DEN 14.09.2001
 DER BÜRGERMEISTER
 IM AUFTRAG
 GEZ. MEYER
 LTD. STADT, BAUDIREKTOR
- FÜR DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 ABS. 3 BAUGB LAUT BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSKOMMISSIONS DER STADT WARENDORF VOM 13.03.2003 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN EINE DRITTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DURCHFÜHREN.
 WARENDORF, DEN 13.03.2003
 DER BÜRGERMEISTER
 IM AUFTRAG
 GEZ. MEYER
 LTD. STADT, BAUDIREKTOR
- FÜR DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 ABS. 3 BAUGB LAUT BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSKOMMISSIONS DER STADT WARENDORF VOM 04.12.2003 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN EINE VIERTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DURCHFÜHREN.
 WARENDORF, DEN 04.12.2003
 DER BÜRGERMEISTER
 IM AUFTRAG
 GEZ. MEYER
 LTD. STADT, BAUDIREKTOR
- FÜR DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 ABS. 3 BAUGB LAUT BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSKOMMISSIONS DER STADT WARENDORF VOM 05.01.2004 BIS 15.01.2004 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN EINE FÜNFTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DURCHFÜHREN.
 WARENDORF, DEN 05.01.2004
 DER BÜRGERMEISTER
 IM AUFTRAG
 GEZ. MEYER
 LTD. STADT, BAUDIREKTOR
- FÜR DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 ABS. 3 BAUGB LAUT BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSKOMMISSIONS DER STADT WARENDORF VOM 15.03.2004 BIS 31.03.2004 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN EINE SECHSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DURCHFÜHREN.
 WARENDORF, DEN 31.03.2004
 DER BÜRGERMEISTER
 IM AUFTRAG
 GEZ. MEYER
 LTD. STADT, BAUDIREKTOR
- DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSEHEND GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 38 ABS. 4 BAUGB (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) IST GEM. § 10 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 27.05.2004 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.
 WARENDORF, DEN 27.05.2004
 GEZ. DICKGREBER
 BÜRGERMEISTER
- DER SATZUNGSBESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST AM 16.07.2004 GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB IN DER GEMANNEN BEKANNTMACHUNG EBERFALLS VERÖFFENTLICHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BAUGB SOWIE § 4 ABS. 6 GO NW WURDE VERWIESEN.
 WARENDORF, DEN 16.07.2004
 DER BÜRGERMEISTER
 IM AUFTRAG
 GEZ. MEYER
 LTD. STADT, BAUDIREKTOR



3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 2.21
 "Gebiet westlich der Strasse
 Im Grünen Grund"

SACHGEBIET 61.1 STADTPLANUNG	DATUM 20.03.2001 GEÄNDERT: 13.03.2003, 04.12.2003 UND 12.02.2004
M. 1/500	GEZEICHNET: RENTMEISTER
DEZERNATSLEITER:	SACHBEARBEITER: NIESSE / ZIMMERMANN
(MEYER) STADT, BAUDIREKTOR	BLATT 1
	FACHGEBIETSLEITER: (STUKE) STADT, OBERBAURAT